

Nr. 523

Verordnung über die Höhere Fachschule für Tourismus an der Hochschule für Wirtschaft Luzern

vom 17. September 2002*

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 4 Unterabsatz a des Gesetzes über die Hochschulen des Kantons Luzern in der Fachhochschule Zentralschweiz vom 22. November 1999¹,
auf Antrag des Bildungsdepartementes,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Grundsätze*

¹ Die Höhere Fachschule für Tourismus (HFT) wird von der Hochschule für Wirtschaft Luzern (HSW Luzern) geführt.

² Sie vermittelt Berufsleuten die notwendigen Kenntnisse, die sie befähigen, in tourismusorientierten Betrieben Fach- und Führungsverantwortung zu übernehmen.

§ 2 *Dauer*

¹ Die Ausbildung dauert zwei Jahre.

² Die Schule wird berufsbegleitend geführt.

*G 2002 247

¹ SRL Nr. 520a

§ 3 *Diplom*

Die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen erhalten ein Diplom mit dem Titel «Tourismusfachfrau HF» oder «Tourismusfachmann HF».

§ 4 *Studiengebühren*

Die Studiengebühren richten sich nach der Verordnung über die Schul- und Studiengelder sowie die Gebühren an kantonalen Schulen und Berufsschulen².

§ 5 *Leistungsbewertungen*

¹ Die Beurteilungen nach Noten werden in den folgenden ganzen oder den dazwischenliegenden halben Noten ausgedrückt:

| | |
|--------------|-------------------|
| 6 = sehr gut | 3 = ungenügend |
| 5 = gut | 2 = schwach |
| 4 = genügend | 1 = sehr schwach. |

² In den Diplomfächern werden genügende bis sehr gute Leistungen zusätzlich gemäss dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen. Die besten 10 Prozent der Studierenden erhalten die beste Bewertung A, die folgenden 25 Prozent die Bewertung B, die nächsten 30 Prozent erhalten die Bewertung C, die darunter liegenden 25 Prozent die Bewertung D und die letzten 10 Prozent die Bewertung E. Ungenügende Leistungen werden mit F bewertet.

II. Organe

§ 6 *Rektorat der Hochschule für Wirtschaft*

Das Rektorat der Hochschule für Wirtschaft

- ist verantwortlich für die Erfüllung des Leistungsauftrags,
- überprüft im Auftrag des Bildungsdepartementes die Tätigkeit der Leitung, die Qualität der Aufgabenerfüllung und die Zusammenarbeit an der Schule,
- erstattet dem Bildungsdepartement periodisch Bericht.

§ 7 *Leitung der Höheren Fachschule für Tourismus*

¹ Die Leitung der Höheren Fachschule für Tourismus ist für sämtliche Belange der Ausbildung zuständig, soweit diese Verordnung keine anderen Zuständigkeiten vorsieht.

² SRL Nr. 544

² Insbesondere

- a. entscheidet sie über die Aufnahme von Studierenden,
- b. ernennt sie die Expertinnen und Experten.

§ 8 *Dozentinnen und Dozenten*

¹ Der Lehrkörper besteht aus Dozentinnen und Dozenten.

² Die Dozentinnen und Dozenten haben gemäss den internen Richtlinien der HSW Luzern zu unterrichten.

³ Sie haben die Studierenden im Rahmen ihrer Lehrtätigkeit fachlich zu betreuen.

⁴ Sie haben sich fachlich, methodisch und didaktisch auf dem neuesten Stand zu halten.

§ 9 *Dozentinnen- und Dozentenkonferenz*

¹ Die Dozentinnen- und Dozentenkonferenz besteht aus der Leitung der HFT und den Dozentinnen und Dozenten des Studiengangs.

² Die Dozentinnen- und Dozentenkonferenz

- a. nimmt Stellung zu allen wichtigen Fragen des Studiums,
- b. entscheidet über das Bestehen der Vordiplom- und der Diplomprüfungen, die entsprechenden Gesamtnoten und die Diplomierung und
- c. bestimmt Zeitpunkt und Umfang von Prüfungswiederholungen.

³ In Prüfungssitzungen sind nur jene Dozentinnen und Dozenten stimmberechtigt, welche die betroffenen Studierenden unterrichtet oder geprüft haben.

§ 10 *Examinierende*

¹ Die Dozierenden nehmen als Examinierende die Vorprüfung und die Diplomprüfungen ab.

² Sie setzen im Einvernehmen mit den Expertinnen und Experten die Prüfungsnoten fest. Bei Uneinigkeit entscheiden die Examinierenden.

§ 11 *Expertinnen und Experten*

¹ Die Expertinnen und Experten überwachen den ordnungsgemässen Verlauf der mündlichen Prüfungen und bewerten die Diplomarbeiten.

² Sie überprüfen ungenügende schriftliche Prüfungen.

III. Aufnahme

§ 12 Voraussetzungen für die Aufnahme

¹ Der Eintritt in die Höhere Fachschule für Tourismus setzt einen der folgenden Ausbildungsabschlüsse voraus:

- a. Fähigkeitszeugnis der kaufmännischen Lehrabschlussprüfung,
- b. Berufsmaturität,
- c. Diplom einer vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) anerkannten Handelsmittelschule,
- d. Diplom einer Verkehrsschule und Fähigkeitszeugnis einer daran anschliessenden Lehre,
- e. Maturitätszeugnis oder Diplom eines Lehrerseminars,
- f. Fähigkeitszeugnis über eine mindestens dreijährige gewerbliche Lehre.

² Ausserdem muss die Bewerberin oder der Bewerber in einer kaufmännischen Funktion in einem touristischen Unternehmen (Transportbetrieb, Hotel, Reisebüro, Tour-Operating, kooperative Tourismusorganisation, Tourismusbüro) oder in einer tourismusverwandten Branche (Skischule, Bergführerbüro, Sportschule, Sport-/Freizeitzentrum, touristisches Planungsbüro oder Ähnliches) tätig sein und die vorgeschriebenen Aufnahmeprüfungen bestanden haben.

§ 13 Aufnahmeprüfungen

¹ Bewerberinnen und Bewerber ohne kaufmännischen Lehrabschluss, Diplom einer vom BBT anerkannten Handelsmittelschule, kaufmännische Berufsmatura, Matura mit Schwerpunktfach Wirtschaft und Recht oder gleichwertige abgeschlossene Ausbildung haben eine schriftliche Aufnahmeprüfung im Fach Rechnungswesen zu bestehen (Niveau kaufmännische Lehrabschlussprüfung, Note 4).

² Bewerberinnen und Bewerber ohne staatlich anerkannten Prüfungsausweis im Fach Englisch haben eine schriftliche und mündliche Aufnahmeprüfung in Englisch zu bestehen. Als staatlich anerkannter Prüfungsausweis gilt ein Cambridge First Certificate in Englisch (Grad A oder B) oder eine als mindestens gleichwertig anerkannte Sprachprüfung.

§ 14 Tätigkeit während des Studiums

Die Studierenden müssen während des ganzen Studiums in der Regel zu 80 Prozent in einer kaufmännischen Funktion in einem touristischen Unternehmen tätig sein.

IV. Vorprüfung

§ 15 *Zweck*

Die Vorprüfung ist eine Selektionsprüfung und entscheidet über den Übertritt in das zweite Studienjahr. In den Fächern gemäss § 21 Absatz 1 gilt die Vorprüfung als Diplomprüfung.

§ 16 *Fächer*

Die Vorprüfung umfasst folgende Fächer:

- a. Volkswirtschaftslehre,
- b. Betriebswirtschaftslehre Grundlagen,
- c. Tourismuslehre,
- d. Geografie und Ökologie,
- e. Destinationsmanagement,
- f. Retailing,
- g. Marketing Grundlagen,
- h. Kommunikation Deutsch I.

§ 17 *Bestehen der Vorprüfung*

Die Vorprüfung ist bestanden, wenn

- a. eine Durchschnittsnote von mindestens 4 und höchstens zwei ungenügende Fachnoten unter 4 erreicht wurden, wobei nur eine dieser beiden Noten unter 3,5 liegen darf, und
- b. keine Fachnote unter 3 liegt.

§ 18 *Wiederholung*

Falls die Prüfung gemäss § 17 nicht bestanden wird, muss sie in allen Fächern wiederholt werden, in welchen nicht mindestens die Note 4 erreicht wurde. Die Prüfung kann einmal wiederholt werden.

V. Diplomierung

§ 19 *Fächer*

Die Diplomierung umfasst folgende Fächer:

- a. Kommunikation Deutsch,
- b. Englisch oder Spanisch,
- c. Allgemeines Recht einschliesslich Tourismusrecht,

- d. Volkswirtschaftslehre,
- e. Betriebswirtschaftslehre (General Management),
- f. Finanz- und Kostenmanagement,
- g. Marketing,
- h. Tourismuslehre,
- i. Geografie und Ökologie,
- k. Hotellerie und Parahotellerie,
- l. Destinationsmanagement,
- m. Retailing,
- n. Tour-Operating,
- o. Transport,
- p. Branchenlehre (Wahlfach),
- q. Diplomarbeit.

§ 20 *Bestehen der Diplomprüfung*

Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn

- a. eine Durchschnittsnote von mindestens 4 erreicht wird,
- b. die Noten der Branchenlehre (Wahlfach) sowie der Diplomarbeit mindestens 4 betragen,
- c. mindestens in einem der beiden Fächer Betriebswirtschaftslehre und Marketing Grundlagen die Note 4 erreicht wird,
- d. nicht mehr als drei Noten unter 4 liegen und
- e. keine Note unter 3 liegt,
- f. alle erforderlichen Testate vorliegen und
- g. die Projektarbeiten der Intensivseminare mit dem Prädikat «erfüllt» bewertet wurden.

§ 21 *Besondere Bestimmungen*

¹ In den Fächern Volkswirtschaftslehre, Tourismuslehre, Geografie und Ökologie, Destinationsmanagement sowie Retailing gelten die Noten der Vorprüfung als Diplomnoten.

² Im Fach Kommunikation Deutsch setzt sich die Diplomnote aus der Note Kommunikation Deutsch I (Vorprüfungsnote) sowie der Note Kommunikation Deutsch II zusammen.

³ Im Fach Betriebswirtschaftslehre (General Management) setzt sich die Diplomnote zusammen aus der Note Betriebswirtschaftslehre Grundlagen (Vorprüfungsnote), der Note Unternehmensführung und der Note Human Resource Management.

⁴ Im Fach Marketing setzt sich die Diplomnote zusammen aus der Note Marketing Grundlagen (Vorprüfungsnote) sowie der Note Touristisches Marketing.

⁵ Im Fach Branchenlehre (Wahlfach) wird ein touristisches Spezialgebiet (Hotellerie und Parahotellerie, Destinationsmanagement, Retailing, Tour-Operating, Transport) nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten mündlich geprüft. An der Prüfung sind die Examinatorin oder der Examinator und eine Expertin oder ein Experte anwesend.

⁶ Die Frist für die Erstellung der Diplomarbeit beträgt sechs Wochen.

§ 22 *Wiederholung*

Falls die Prüfung gemäss § 20 nicht bestanden wird, muss sie in allen Fächern, in denen nicht mindestens die Note 4 erreicht worden ist, wiederholt werden. Die Prüfung kann einmal wiederholt werden.

§ 23 *Testatfächer*

¹ Die Nichtprüfungsfächer sind Testatfächer.

² Die Testatfächer werden im Diplom ohne Noten aufgeführt.

³ Das Testat wird erteilt, wenn mindestens 80 Prozent der Lehrveranstaltungen besucht werden.

⁴ Über begründete Ausnahmen entscheidet die Leitung der HFT.

VI. Disziplinar- und Hausordnung

§ 24 *Hausordnung*

Die Studierenden haben sich an die Hausordnung zu halten.

§ 25 *Disziplinaratbestand*

¹ Studierende, die gegen die Bestimmungen dieser Verordnung, der Hausordnung, der Benutzungsreglemente oder gegen die Anordnungen der zuständigen Organe oder der Dozentinnen und Dozenten verstossen, können disziplinarisch bestraft werden.

² Studierende, die Schulmaterial entwenden oder mutwillig beschädigen, können disziplinarisch bestraft werden und haben für den entstandenen Schaden aufzukommen.

§ 26 *Disziplinarmaßnahmen*

¹ Disziplinarmaßnahmen sind

- a. mündliche Verwarnung,
- b. Wegweisung von der Unterrichtsstunde,
- c. schriftlicher Verweis,
- d. Wegweisung vom Unterricht für mehrere Tage oder Wochen,
- e. Androhung des Ausschlusses aus der Schule,
- f. Ausschluss aus der Schule.

² Der oder dem betroffenen Studierenden ist vor Anordnung einer Disziplinarmaßnahme das rechtliche Gehör zu gewähren.

§ 27 *Disziplinärkompetenzen*

¹ Die Dozentinnen und Dozenten sind befugt, Verwarnungen auszusprechen, Studierende von der Unterrichtsstunde wegzuweisen und Verweise zu erteilen.

² Der Leitung der HFT stehen alle Disziplinärkompetenzen zu.

VII. Schlussbestimmungen

§ 28 *Rechtsmittel*

¹ Gegen Entscheide im Zusammenhang mit dieser Verordnung kann nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Hochschulen des Kantons Luzern in der Fachhochschule Zentralschweiz vom 22. November 1999³ und des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege⁴ schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden.

² Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage.

§ 29 *Aufhebung von Erlassen*

Das Aufnahme- und Prüfungsreglement für die Höhere Fachschule für Tourismus (HFT) an der Hochschule für Wirtschaft Luzern vom 26. September 2000⁵ wird aufgehoben.

³ SRL Nr. 520a

⁴ SRL Nr. 40

⁵ G 2000 311 (SRL Nr. 523c)

§ 30 *Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 17. September 2002

Im Namen des Regierungsrates
Der Schultheiss: Ulrich Fässler
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler